5 'SCHNEEBERG'

ÄNDERUNGEN VOM RAT BESCHLOSSEN AM 18.8.72

Der Bürgermeister
(Hermanns)
SIEGEL-UNTERSCHRIFT

Die Entwässerung richtet sich nach dem Entwplan 2200/1-2 (S. Aktenvermerk 64 II 358-28 des Reg.-Präs. Düsseldorf v. 27.12.71)

Textliche Festsetzungen:

Aufgrund des § 9 des BBauG. vom 12.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1.Durchf.VO zum BBauG. vom 29.11.1960 und des § 103 Abs.1, Z. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für den Bebauungsplan weiterhin folgende Festlegungen:

1. Anlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen
   Mit Ausnahme von Schränken für Müllbehälter sind Nebenanlagen gem § 14 BauNutzVO sowie Garagen und Stellplätze im Bereich der Abstandsflächen von eigenen oder benachbarten Grundstücken nicht zulässig. Garagen sind innerhalb der Bauflächen zu errichten.
2. Vorgärten und Begrünung
   Die Vorgartenflächen müssen zur Straße einheitlich durch Rasenkantensteine eingefaßt werden, die übrigen nicht überbaubaren Flächen durch Zäune nicht über 70cm Höhe. Drahtzäune sind durch Bepflanzung zu verdecken.
3. Privatwege
   Die als Privatweg gekennzeichnete Fläche ist gem.§ 9 (1) 11 BBauG. mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten.

Es gilt die BaunutzungsVO. v. 1968 (BGBl. I S.1237)

UND DIE "DVO ZUR ÄNDERUNG DER DVO ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 21.4.1961 GV. NW. 1970 S. 294"

Rhein-Wupper-Kreis

Bebauungsplan Nr. 5

Gemarkung Witzhelden

Flur 6

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung
Pl. 2200

PLANUNGSUNTERLAGE: Grenze des Planbereichs; Flurstücksgrenze; Gebäudegrenze; Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse u. Hausnummer; Wirtschafts- u. Industriegebäude; Garage eingeschossig; Ausgeschriebene Hecke, Durchfahrt

BEGRENZUNGSLINIEN U. BAULINIEN: Grenze des Planbereichs; Baulinie; Baugrenze; Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung; Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Kleinsiedlungsgebiet (W); reines Wohngebiet (WR); allgem. Wohngebiet (WA); Dorfgebiet (MD); Mischgebiet (MI); Kerngebiet (MK); Gewerbegebiet (GE); Industriegebiet (GI); Sondergebiet (SW); Landgebiet (SO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Zahl der Vollgeschosse (Z); Höchstgrenze z.B. (I); zwingend z.B. (Z); Grundflächenzahl (0,3); Geschoßflächenzahl (0,6); Baumassenzahl (6,0)

BAUWEISE: Offene Bauweise; geschlossene Bauweise; Doppelhaus; Hausgruppe zugelassen; Baulinie; Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN: Straßenbahn; Straßenbahnhaltestelle; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Straßenbahnhaltestelle mit Wartehalle und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg und Fußgängerüberweg; Privatweg; Bordstein, verbindliche Festsetzung

Schutzfläche für Kanal; Versorgungsanlagen; Vorgärten, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze; Garagen

VERSORGUNGS- U. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN: Umformer; Pumpwerk; Leitungsrichtung; Kanalleitung; Die Anschlüsse an die Versorgungs- und Abwasserleitungen sind zwingend.

Angefertigt nach Katasterunterlagen
Für Richtigkeit u. Entwurf:
Dr. Ing. K. A. Metzner
Düsseldorf, den 23.6.71
ATELIER DR. ING. METZNER ARCHITEKT BDA A. DÜSSELDORF
WINKELSFELDERSTR. 5

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt. Die geometrischen Festlegungen sind eindeutig.
Hilden, den 21.6.71
Dr. Ing. E. Voosholz Öffentl. Vermessungsingenieur

Vom Rat der Gemeinde Witzhelden am 20.12.1968 als Satzung beschlossen
Witzhelden, den 30.6.1971
Bürgermeister
(Hermanns)
Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird der Plan mit der Farbe geändert.
Witzhelden, den 3.3.1972
Der Bürgermeister
(Hermanns)

Dieser Plan ist mit Begründung durch Beschluß vom 20.12.1968 des Rates der Gemeinde Witzhelden gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) aufgestellt worden.
Witzhelden, den 30.6.1971
(Hermanns)

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) nach ortsüblicher Bekanntmachung, am 10.7.71 in der Zeit vom 20.7.1971 bis einschließlich 20.8.1971 öffentlich ausgelegen.
Witzhelden, den 23.8.71
Der Gemeinde-Direktor
(Gockemeyer)

Der Rat der Gem. Witzhelden hat diesen Plan am 3.3.1972 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW.S.167) als Satzung beschlossen.
Witzhelden den 3.3.1972
(Hermanns)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 19.6.1972
Im Auftrage: Kaul-Zügge

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind am 25. Aug. 1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Witzhelden, den 25.8.72
Der Bürgermeister
(Hermanns)